

# Rechtsverordnung

## nach § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz über die Freigabe von Marktsonntagen i.V.m § 12 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte auf dem Gebiet der Stadt Unkel

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351) i.V.m. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 LMAMG wird für die Stadt Unkel folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen am

Sonntag, den 02. November 2025

anlässlich der Sessionseröffnung der Karnevalsgesellschaft Unkel 1930 e.V.

in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2

- (1) Die Vorschriften des § 13 LadöffnG und des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. 1994 Teil I, Seite 1170) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

### § 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an dem unter § 1 genannten Tage beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1,2 Absatz 1 und § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 LadöffnG geahndet.

Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. 1976, Teil I; S. 965) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. 2002, Teil I; S. 2318) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

### § 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel  
Unkel, den 08.01.2025



Karsten Fehr  
Bürgermeister